

RS Vfgh 2000/6/21 B743/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2000

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art83 Abs2
DSt 1990 §63, §64

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch unrichtige Zusammensetzung des entscheidenden Senats der OBDK mangels Bekanntgabe aller an der Entscheidung beteiligten Kommissionsmitglieder an die zur Ablehnung von Mitgliedern berechtigte Partei

Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer ist mit Schreiben vom 04.03.98 eine Liste der Mitglieder des in der konkreten Disziplinarsache zur Entscheidung berufenen Senates 6 zur Ausübung seines Ablehnungsrechtes übermittelt worden. In dieser Liste scheint jedoch der an der Beschlusßfassung des angefochtenen Bescheides beteiligte Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Dr. R R, nicht auf. Auch ist die Bekanntgabe dieses Mitglieds zu einem späteren Zeitpunkt im (maßgeblichen) Zeitraum vor der Beschlusßfassung unterblieben.

Entscheidungstexte

- B 743/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.2000 B 743/99

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Behördenzusammensetzung, Kollegialbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B743.1999

Dokumentnummer

JFR_09999379_99B00743_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at